

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. Juni 1965	Nummer 65
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203034	13. 5. 1965	RdErl. d. Innenministers Richtlinien über die äußere Form und die Gliederung der Personalakten in der allgemeinen und inneren Verwaltung	678
2134	11. 5. 1965	RdErl. d. Innenministers Verwendung von Preßluftatmern bei den Feuerwehren	678
2150	13. 5. 1965	RdErl. d. Innenministers Überstundenregelung für Angestellte im Bereich des Luftschutzhilfsdienstes	680
2370	12. 5. 1965	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Einschaltung von Maklern bei der Veräußerung oder Vermietung öffentlich geförderter Wohnungen	680
8300	17. 5. 1965	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes; hier: Inanspruchnahme von Versorgungsbezügen nach dem BVG durch die Träger der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge	680

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
14. 5. 1965	Bek. — Verleihung der Bezeichnung „Stadt“ an die Gemeinde Senne II und Änderung des Gemeindennamens	680
20. 5. 1965	RdErl. — Beschäftigtenstatistik	681
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
	Personalveränderungen	684
	Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten	
19. 5. 1965	Mitt. — Berichte aus der Bauforschung	684
	Arbeits- und Sozialminister	
17. 5. 1965	RdErl. — Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes; hier: Beteiligung sozialer erfahrener Personen im Beschlußverfahren nach § 14 AG-BSHG	684
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 23 v. 12. 5. 1965	685
	Nr. 24 v. 13. 5. 1965	685
	Nr. 25 v. 21. 5. 1965	685
	Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 5 — Mai 1965	686

I.

203034

**Richtlinien
über die äußere Form
und die Gliederung der Personalakten
in der allgemeinen und inneren Verwaltung**

RdErl. d. Innenministers v. 13. 5. 1965 —
II A 2 — 28.28 — 29.65

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister, dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, dem Arbeits- und Sozialminister, dem Kultusminister und dem Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten wird hiermit angeordnet, daß die mit meinem RdErl. v. 19. 1. 1965 (MBl. NW. S. 188 / SMBl. NW. 203034) bekanntgegebenen „Richtlinien über die äußere Form und die Gliederung der Personalakten in der allgemeinen und inneren Verwaltung“ ab sofort auch auf die zum Geschäftsbereich der vorstehend genannten Landesminister gehörenden Bediensteten der Regierungspräsidenten und der den Regierungspräsidenten nachgeordneten Behörden und Einrichtungen anzuwenden sind. Die Nummern 1 bis 4 meines RdErl. v. 19. 1. 1965 sind zu beachten. Die Umstellung der Personalakten für diesen Personenkreis ist bis

zum 31. 12. 1966 abzuschließen. Den Abschluß der Umstellungsarbeiten bitte ich mir bis zum 15. 1. 1967 zu bestätigen.

— MBl. NW. 1965 S. 678.

2134

**Verwendung
von Preßluftatmern bei den Feuerwehren**

RdErl. d. Innenministers v. 11. 5. 1965 —
III A 3/224 — 1222/65

Nach meinem RdErl. „Richtlinien über den Bau und die Prüfung von Preßluftatmern für die Feuerwehren“ v. 17. 4. 1961 (MBl. NW. S. 825 / SMBl. NW. 2134) sind bei den Feuerwehren nur Preßluftatmer zu verwenden, die diesen Richtlinien entsprechen. In Zusammenarbeit mit der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen in Essen-Kray wurde nachgeprüft, inwieweit die bisher von mir anerkannten Preßluftatmer den Baurichtlinien genügen. Auf Grund dieser Nachprüfung sind die Geräte entsprechend ihrem Aufbau in drei Gruppen eingeteilt worden, in welchen die weitere Verwendung von Preßluftatmern bei den Feuerwehren festgelegt ist. Nachstehend gebe ich diese Gruppeneinteilung mit der Bitte um Beachtung bekannt:

Gruppe 1: Weiterhin anerkannte Preßluftatmer

Gerätetype:	Hersteller:	Prüfbescheinigung:	Anerkennung veröffentlicht am:
PA 33-1600	Drägerwerk, Lübeck	Nr. 3 57 GG v. 30. 11. 1957	17. 1. 1958 (MBl. NW. S. 163)
DA 58-1600	Drägerwerk, Lübeck Auergesellschaft GmbH, Berlin	Nr. 1 58 GG v. 10. 4. 1958	9. 9. 1958 (MBl. NW. S. 2258)
RU 44 115 B	Kurt Matter, Karisdorf / Baden	Nr. 1 59 GG v. 10. 6. 1959	22. 8. 1959 (MBl. NW. S. 2292)
RU H 44	Kurt Matter, Karisdorf / Baden	Nr. 2 60 GG v. 26. 4. 1961	30. 5. 1961 (MBl. NW. S. 983)
BD 63 1600	Auergesellschaft GmbH, Berlin	Nr. 1 63 GG v. 25. 5. 1963	9. 8. 1963 (MBl. NW. S. 1553 u. S. 1824)
PA 34 1600	Drägerwerk, Lübeck	Nr. 1 64 GG v. 10. 1. 1964	19. 2. 1964 (MBl. NW. S. 311)

Diese Geräte entsprechen den Baurichtlinien v. 17. 4. 1961. Die Prüfung nach diesen Richtlinien erstreckt sich nicht auf die Frage, ob die Geräte auch zum Tauchen verwendet werden können.

T.

Gruppe 2: Preßluftatmer, deren Neubeschaffung befristet ist

Gerätetype:	Hersteller:	Prüfbescheinigung:	Anerkennung veröffentlicht am:
BD 55	Auergesellschaft GmbH, Berlin	Nr. 1 55 v. 5. 7. 1955	27. 7. 1955 (MBl. NW. S. 1502)
PA 33	Drägerwerk, Lübeck	Nr. 1 56 GG v. 16. 11. 1956	17. 1. 1957 (MBl. NW. S. 211)
PA 51	Drägerwerk, Lübeck	Nr. 2 57 GG v. 30. 11. 1957	17. 1. 1958 (MBl. NW. S. 163)
RT 33 1200 B } RT 44 1600 B } RT 55 2000 B }	Kurt Matter, Karlsdorf, Baden	Nr. 1 57 GG v. 15. 11. 1957	17. 1. 1958 (MBl. NW. S. 163)

Diese Geräte entsprechen nicht in vollem Umfange den Bau Richtlinien v. 17. 4. 1961. Sie können jedoch, sofern sie bei den Feuerwehren vorhanden sind, bis zum Ausscheiden durch natürlichen Verschleiß weiterhin verwendet werden. Nach dem **31. August 1965** dürfen diese Gerätetypen nicht mehr beschafft werden.

Gruppe 3: Preßluftatmer, die bei den Feuerwehren nicht mehr verwendet werden dürfen

Gerätetype:	Hersteller:	Prüfbescheinigung:	Anerkennung veröffentlicht am:
PA 30 1200 u. 1 } PA 40 1200	Drägerwerk, Lübeck	Nr. 3 54 GG v. 15. 9. 1954	1. 12. 1954 (MBl. NW. S. 2145)
RT 1600 bzw. 1200	Kurt Matter, Karlsdorf, Baden	Nr. 1 54 GG v. 30. 6. 1954	29. 7. 1954 (MBl. NW. S. 1301)

Diese Geräte entsprechen in mehreren Punkten nicht den Bau Richtlinien v. 17. 4. 1961. Ihre Anerkennung für die Verwendung im Feuerlöschdienst wird hiermit widerrufen.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände
Gemeindeaufsichtsbehörden,
Landesfeuerweherschule.

— MBl. NW. 1965 S. 678.

2150

Überstundenregelung für Angestellte im Bereich des Luftschutzhilfsdienstes

RdErl. d. Innenministers v. 13. 5. 1965 —
VIII B 2 — Pers. — 3.13

1. Der LSHD wird mit ehrenamtlichen Helfern aufgebaut. Die Werbe-, Aufstellungs- und Ausbildungsveranstaltungen der Einheiten müssen in der Regel nach Feierabend und vorzugsweise an Wochenenden abgehalten werden, da die LSHD-Helfer aus beruflichen Gründen nur zu diesen Zeiten zur Verfügung stehen und Verdienstaussfälle, die zu erstatten wären, möglichst vermieden werden müssen. Angehörige der Aufstellungsstäbe, hauptamtliche Ausbilder, Fahrlehrer im Bereich des LSHD usw., deren Teilnahme an diesen Veranstaltungen notwendig ist, sind somit gezwungen, außerhalb der allgemein festgesetzten Dienststunden ihrer Dienststelle tätig zu werden, um ihren Aufgaben gerecht zu werden.

Ich bitte, im Interesse dieser Angestellten folgendes zu beachten:

Nach § 15 Abs. 1 BAT beträgt die regelmäßige Arbeitszeit durchschnittlich wöchentlich 44 Stunden. Überstunden entstehen nach § 17 Abs. 1 BAT erst, wenn diese regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit überschritten wird. Die Anordnung der Landesregierung über die Arbeitszeit der Angestellten und Arbeiter des Landes Nordrhein-Westfalen v. 2. 10. 1962 (GV. NW. S. 556; SGV. NW. 2031) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen v. 2. 10. 1962 (GV. NW. S. 555; SGV. NW. 20302) läßt es zu, daß auf Anordnung des Leiters der Dienststelle die Arbeitszeit für einzelne Bedienstete oder einzelne Gruppen von Bediensteten abweichend von den gesetzlich allgemein festgelegten Dienststunden festgesetzt wird. Eine abweichende Regelung kann allgemein oder im Einzelfall getroffen werden.

Es wird daher in den meisten Fällen möglich sein, für die Arbeitszeit, die die Angestellten im Bereich des LSHD bei der Aufstellung und Ausbildung der LSHD-Einheiten außerhalb der allgemein festgesetzten Dienststunden ihrer Dienststelle leisten, im Laufe der Woche Dienstbefreiung zu gewähren, so daß die regelmäßige Arbeitszeit nicht überschritten wird und somit auch keine Überstunden entstehen. Sollte im Einzelfall die dienstliche Belastung einen solchen Ausgleich innerhalb derselben Woche nicht zulassen, so ist ein außerordentliches dringendes dienstliches Bedürfnis im Sinne des § 17 Abs. 1 BAT für die Anordnung von Überstunden zu bejahen.

2. Nach § 17 Abs. 3 BAT erhalten Angestellte der Verg.-Gr. III und höher die Überstundenvergütung nur dann, wenn die Leistung der Überstunden für sämtliche Bedienstete ihrer Dienststelle, ggf. ihrer Verwaltungs- oder Betriebseinheit, angeordnet ist. Die Arbeit bei der Aufstellung und Ausbildung der Einheiten bringt es jedoch mit sich, daß die Angestellten im Bereich des LSHD nicht geschlossen zu Überstunden herangezogen werden, sondern oft nur jeweils ein einzelner Angestellter. Andererseits muß von leitenden Angestellten erwartet werden, daß sie sich im Interesse der Einsatzbereitschaft um die Einheiten in besonderem Maße kümmern.

Der Finanzminister hat sich daher in Anwendung des § 10 Abs. 1 Haushaltsgesetz 1965 damit einverstanden erklärt, daß den Angestellten der Verg.-Gr. III und höher im Bereich des LSHD Überstunden, die sie im Rahmen der Aufstellung und Ausbildung der LSHD-Einheiten außerhalb der allgemein festgesetzten Dienststunden ihrer Dienststelle leisten, auch dann vergütet werden, wenn die Voraussetzungen des § 17 Abs. 3 Satz 1 BAT nicht vorliegen. Dies gilt jedoch mit der Maßgabe, daß für drei dieser Überstunden je Woche keine Überstundenvergütung (§ 35 BAT) gezahlt werden darf.

Ich bitte, ab sofort entsprechend zu verfahren.

Meine Runderlasse v. 24. 10. 1961 und 19. 6. 1962 (n. v.) — VIII A 2 20.20.30 (SMBI. NW. 2150) — hebe ich auf.
An die Regierungspräsidenten.

— MBI. NW. 1965 S. 680.

2370

Einschaltung von Maklern bei der Veräußerung oder Vermietung öffentlich geförderter Wohnungen

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 12. 5. 1965 —
III A 1 — 4.02 — 707 65

Der RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 25. 5. 1960 (MBI. NW. S. 1627; SMBI. NW. 2370) wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 2 Buchst. b) wird der Betrag von „50 DM“ durch „60 DM“ ersetzt.
- b) In Nr. 3 Satz 1 werden die Worte „trotz Wohnungsnot und Wohnungsamt“ gestrichen.
- c) In Nr. 4 wird Satz 2 gestrichen und durch folgende Sätze ersetzt:

In Gemeinden mit bestehender Wohnraumbewirtschaftung sind die Wohnungsämter in der Lage, den Bauherren Wohnungssuchende zu benennen, die sie für eine Zuteilung vorschlagen können. In Gemeinden mit aufgehobener Wohnraumbewirtschaftung sind die Bewilligungsbehörden in Zusammenarbeit mit den Gemeinden in der Lage, den Bauherren Wohnungssuchende zu benennen, denen die erforderliche Bezugsgenehmigung erteilt werden kann.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände als Bewilligungsbehörden im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau.

— MBI. NW. 1965 S. 680.

8300

Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes; hier: Inanspruchnahme von Versorgungsbezügen nach dem BVG durch die Träger der Sozialhilfe und der Kriegsofferfürsorge

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 17. 5. 1965 —
II B 2 — 4253.4 — (4 65)

§ 67 Abs. 1 Satz 2 BVG i. d. F. des Zweiten Neuordnungsgesetzes bestimmt, daß § 90 BSHG und § 27 e BVG von der im Satz 1 getroffenen Regelung unberührt bleiben. Durch diese Ergänzung des Gesetzes ist klargestellt worden, daß § 68 BVG auf die Träger der Sozialhilfe und die Träger der Kriegsofferfürsorge nicht anzuwenden ist.

In meinem RdErl. v. 21. 1. 1963 (SMBI. NW. 8300) sind daher im Absatz 1 die Sätze 3, 4 und 5 zu streichen.

An die Landesversorgungsämter Nordrhein und Westfalen,
Regierungspräsidenten,
Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe,
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBI. NW. 1965 S. 680.

II.

Innenminister

Verleihung der Bezeichnung „Stadt“ an die Gemeinde Senne II und Änderung des Gemeindennamens

Bek. d. Innenministers v. 14. 5. 1965 —
III A 2 — 1102 65

Die Landesregierung hat durch Beschluß v. 27. 4. 1965 der Gemeinde Senne II, Landkreis Bielefeld, das Recht verliehen, die Bezeichnung

„Stadt“

zu führen. Zugleich wurde der Name der Gemeinde in „Sennestadt“ geändert.

— MBI. NW. 1965 S. 680.

Beschäftigtenstatistik

RdErl. d. Innenministers v. 20. 5. 1965 —
I C 1 / 12 — 20.661

Die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat im Rahmen der Arbeitsmarktpolitik der Bundesregierung den gesetzlichen Auftrag, die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt zu beobachten und regelmäßig Berichte über die Beschäftigung von Arbeitnehmern zu veröffentlichen (§ 202 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung [AVAVG], BGBl. 1957 I S. 322). Eine der Grundlagen für die Berichterstattung war bisher die bei den Arbeitsämtern geführte Beschäftigtenkartei. Nach einem Beschluß des Vorstandes und des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung werden die Beschäftigtenzahlen künftig nur noch im Wege repräsentativer Erhebungen ermittelt, und zwar durch Hochrechnung der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer, deren Familienname mit dem Buchstaben G beginnt. Aus dieser Teilkartei können aber nur richtige Ergebnisse gewonnen werden, wenn die Arbeitsämter von allen das Arbeitsverhältnis betreffenden Veränderungen Kenntnis erhalten.

Mitteilungen über Veränderungen auf Grund der Einstellung und Entlassung von Angestellten und Arbeitern, deren Familienname mit dem Buchstaben G beginnt, erhalten die Arbeitsämter bereits im Rahmen der Meldungen auf Grund des § 53 Abs. 1 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) i. d. F. vom 3. 4. 1957 (BGBl. I S. 322). Nach dieser Vorschrift hat der Arbeitgeber die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern (nicht nur Arbeitnehmer, deren Familienname mit dem Buchstaben G beginnt!) und der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten dem Arbeitsamt anzuzeigen, in dessen Bezirk der Betrieb liegt. Hierbei sind die Anzeigen für Arbeitnehmer, die zu einer Mitgliedschaft bei Orts-, Land- oder Innungskrankenkassen verpflichtet sind, und für nichtkrankenversicherungspflichtige Angestellte, für die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung an Orts-, Land- oder Innungskrankenkassen entrichtet werden müssen, zusammen (Durchschreibeverfahren) mit den An- und Abmeldungen für die Kranken- oder Arbeitslosenversicherung an die Krankenkassen zu richten. Die hierfür zu verwendenden Formulare sind bei den Krankenkassen erhältlich. Die Krankenkassen sind verpflichtet, die für die Arbeitsämter bestimmten Anzeigen weiterzuleiten.

Soweit An- und Abmeldungen bei Orts-, Land- oder Innungskrankenkassen entfallen (z. B. bei krankenversicherungspflichtigen Ersatzkassenmitgliedern und nichtkrankenversicherungspflichtigen Angestellten, für die auch keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung an Orts-, Land- oder Innungskrankenkassen entrichtet zu werden brauchen), sind die Anzeigen nach den Mustern Anlage 1 und 2 unmittelbar den zuständigen Arbeitsämtern zu übersenden.

Zur Unterrichtung der Arbeitsämter über Veränderungen in den Arbeitsverhältnissen von Angestellten und Arbeitern, die durch die Übernahme in ein Beamtenver-

hältnis eintreten, fehlt eine gesetzliche Verpflichtung bislang jedoch. Die Arbeitsämter erhalten in diesen Fällen über die Orts-, Land- oder Innungskrankenkassen daher nur dann eine Anzeige, wenn der Arbeitgeber auf Grund der Übernahme eine Abmeldung von der Krankenkasse vorzunehmen hat.

Damit eine Fortschreibung der eingerichteten Teilkartei „G“ dennoch bei allen Veränderungen gewährleistet ist, bitte ich, die Arbeitsämter künftig unmittelbar zu unterrichten, wenn Angestellte oder Arbeiter, **deren Familienname mit dem Buchstaben G beginnt**, aus dem Arbeitsverhältnis dadurch ausscheiden, daß sie in ein Beamtenverhältnis übernommen werden. Aus Gründen der Arbeitserleichterung für die Arbeitsämter bitte ich um eine unmittelbare Unterrichtung der Arbeitsämter auch in den Fällen, in denen auf Grund der Übernahme in das Beamtenverhältnis eine Abmeldung von der Krankenkasse vorgenommen wird, das Arbeitsamt also von der Orts-, Land- oder Innungskrankenkasse eine Durchschrift dieser Abmeldung erhält.

Die Mitteilungen sind von der Behörde, die den Angestellten oder Arbeiter zum Beamten ernannt hat, an das für den Sitz dieser Behörde zuständige Arbeitsamt zu richten. Sie sollen den Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift des Betroffenen sowie den Zeitpunkt der Übernahme in das Beamtenverhältnis enthalten. Soweit für die Ernennung von Beamten die Zuständigkeit einer obersten Landesbehörde oder der Landesregierung gegeben ist, bitte ich, die Mitteilungen an das Arbeitsamt Düsseldorf, Fritz-Roeber-Straße 2, zu richten.

Der Präsident des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen hat mir mitgeteilt, daß die bisher auf Grund örtlicher Absprachen von den Standesbeamten erstatteten Meldungen über Eheschließungen, Namensänderungen (bei Frauen), Todesfälle usw. von Angestellten und Arbeitern, deren Familienname mit dem Buchstaben G beginnt, bei den Arbeitsämtern nur unvollständig eingehen. Da die Standesämter verpflichtet sind, diese Personenstandsfälle den Meldebehörden mitzuteilen (§ 156 der Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden), halte ich es für zweckmäßig, daß die Meldebehörden diese Mitteilungen der Standesämter den Arbeitsämtern kurzfristig zur Auswertung überlassen.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten und allen Landesministern. Die von den Fachministern in dieser Angelegenheit für ihren Geschäftsbereich herausgegebenen Runderlasse werden hierdurch gegenstandslos.

An alle Landesbehörden und Einrichtungen des Landes, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Anstalten, Stiftungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts, Meldebehörden;

nachrichtlich:

an die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden.

Einstellungs-Anzeige

gemäß § 53 AVAVG in der Fassung vom 3. 4. 1957 (BGBl. I S. 322 ff. — früher § 24 KSchG *)

(Nur in einfacher Ausfertigung an das zuständige Arbeitsamt/Nebenstelle senden)

Personalien des Anzumeldenden

1. Familienname: Vorname:
(bei Frauen auch frühere Namen)
2. Geburtstag: Geburtsort:
Staatsangehörigkeit bei Ausländern:
Familienstand: ledig, verh., verw., getr. l. gesch.
3. Wohnort mit Straße und Hausnummer:

Beschäftigungsverhältnis

4. Beginn der Beschäftigung (Tag):
a) Beschäftigt als:
(genaue Bezeichnung z. B. Melker, Baubhilfsarbeiter, Kontorist)
b) Durchschn. wöchentl. Beschäftigungsdauer: Tage Stunden
c) Beschäftigungsort:
5. Gegen Entgelt außerdem noch beschäftigt bei:
..... vom: bis:
6. Letzte Beschäftigung vom: bis:
bei: (Name/Ort)
7. Schriftlich vereinbartes Lehr-, Anlern-, Praktikantenverhältnis?
Nein / Ja vom: bis:
Erfolgte Vermittlung durch das Arbeitsamt? **) Ja / Nein

Datum:

.....
(Unterschrift:
Vor- und Zuname und Stempel des Arbeitgebers)

Art des Betriebes: Fernruf:

Wohnort, Straße und Hausnummer:

Wird vom Arbeitsamt ausgefüllt:

Suchkartei:	Vermittlungsstelle:
Ber. Kz.:	Berufsberatung:
Beschäftigtenkarteistelle:	

*) Zu verwenden: 1. bei Arbeitnehmern, die nicht bei einer Orts-, Land- oder Innungskrankenkasse pflichtversichert sind und für die keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung abgeführt werden, sowie 2. bei Arbeitnehmern, die zwar bei einer Orts-, Land- oder Innungskrankenkasse pflichtversichert sind, für die aber keine Einzel-An- und -Abmeldung erfolgt.

**) Die Frage ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, ihre Beantwortung erspart jedoch erhebliche Verwaltungsarbeit.

Anlage 2

Entlassungs-Anzeige

gemäß § 53 AVAVG in der Fassung vom 3. 4. 1957 (BGBl. I S. 322 ff. — früher § 24 KSchG) *)

(Nur in einfacher Ausfertigung an das zuständige Arbeitsamt/Nebenstelle senden)

Personalien des Abzumeldenden

1. Familienname (bei Frauen auch frühere Namen): Vorname:
2. Geburtstag: Geburtsort: Staatsangehörigkeit: Familienstand:
ledig, verh., verw., getr. l., gesch.
3. Wohnort mit Straße und Hausnummer:

Beschäftigungsverhältnis

4. Beginn der Beschäftigung (Tag):
a) Beschäftigt gewesen als:
(genaue Bezeichnung z. B. Melker, Bauhilfsarbeiter, Kontorist)
5. Beschäftigungsort:
6. Beendigung der Beschäftigung (letzter Arbeitstag) am:
wegen Stellenwechsel, Arbeitsmangel, Invalidität, Krankheit, Heirat, Tod oder aus
folgendem anderen Grunde:
7. Kündigung durch den Arbeitgeber — Arbeitnehmer / fristgemäß — fristlos?
8. Gegen Entgelt außerdem noch beschäftigt bei:
(Name, Wohnort, Straße, Hausnummer)

Es wird bestätigt, daß der Brutto-Arbeitsverdienst in die Quittungs- bzw. Versicherungs-
karte des Versicherten eingetragen ist.Datum: Unterschrift:
(Vor- und Zuname und Stempel des Arbeitgebers)

Art des Betriebes: Fernruf:

Wohnort, Straße und Hausnummer:

Wird vom Arbeitsamt ausgefüllt:

Suchkartei: Vermittlungsstelle:

Ber. Kz.: Berufsberatung:

Beschäftigtenkarteistelle:

*) Zu verwenden 1. bei Arbeitnehmern, die nicht bei einer Orts-, Land- oder Innungskrankenkasse pflicht-
versichert sind und für die keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung abgeführt werden, sowie 2. bei
Arbeitnehmern, die zwar bei einer Orts-, Land- oder Innungskrankenkasse pflichtversichert sind, für die
aber keine Einzel-An- und -Abmeldung erfolgt.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr**Personalveränderungen****Ministerium**

Es sind versetzt worden:

ORR Dr. Th. Meuser
vom Regierungspräsidenten in Düsseldorf zum Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

ORR K. Stricker
zur Oberfinanzdirektion in Münster.

Nachgeordnete Dienststellen

Es sind ernannt worden:

Bergassessor E. Kaiser
zum Bergrat beim Bergamt Kamen.

Bergassessor U. Siebers
zum Bergrat beim Bergamt Recklinghausen.

Bergassessor B. Rösger
zum Bergrat beim Bergamt Aachen.

Es ist versetzt worden:

Oberbergrat H. J. Moeller
vom Bergamt Gelsenkirchen an das Bergamt Moers.

Es ist verstorben:

Oberbergamtsdir. W. Finkemeyer vom Bergamt
Moers.

— MBl. NW. 1965 S. 684.

Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten**Berichte aus der Bauforschung**

Mitt. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und
öffentliche Arbeiten v. 19. 5. 1965 — II B 1 — 2.214 Nr. 853 65

Anfang Mai 1965 erscheint im Vertrieb durch den Ver-
lag von Wilhelm Ernst & Sohn, 1 Berlin 31, das Heft 42
„Außenputze, Innenputze, Außenwandverkleidungen“

Das Heft umfaßt nachstehende 8 Berichte über Unter-
suchungen, die im Auftrage des Bundesministers für Woh-
nungswesen, Städtebau und Raumordnung durchgeführt
wurden, mit insgesamt 146 Seiten einschl. 120 Bildern
und 48 Zahlentafeln:

1. Grundsätzliche Fragen der Putzforschung
von Dr.-Ing. Henkel, Materialprüfungsamt für das Bau-
wesen der Technischen Hochschule München;
2. Die Prüfmethode von Putzen und Putzmörteln
von Dr.-Ing. Henkel, Materialprüfungsamt für das Bau-
wesen der Technischen Hochschule München;
3. Die thermische Beanspruchung von Außenputzen
von Dr.-Ing. Künzel, Institut für Technische Physik der
Fraunhofer-Gesellschaft, Stuttgart;
4. Die Wasseraufnahme, Wasserdurchlässigkeit, Wasser-
dampfdurchlässigkeit und Frostbeständigkeit von
Außenputzmörteln
von Prof. Dr.-Ing. Albrecht und Dipl.-Ing. Steinbach,
Otto-Graf-Institut an der Technischen Hochschule Stutt-
gart;
5. Die Feuchtigkeitsabsorption von Innenoberfläche und
Inneneinrichtungen
von Dr.-Ing. Künzel, Institut für Technische Physik der
Fraunhofer-Gesellschaft, Stuttgart;
6. Feuchtigkeits-technische Untersuchungen von Außen-
putzen der Versuchs- und Vergleichsbauten Villingen
und Tuttlingen
von Dr.-Ing. Künzel, Institut für Technische Physik der
Fraunhofer-Gesellschaft, Stuttgart;
7. Über die Putzhaftung an Betondecken
von Prof. Dr.-Ing. Albrecht und Dipl.-Ing. Steinbach,
Otto-Graf-Institut an der Technischen Hochschule Stutt-
gart;

8. Wärme- und feuchtigkeits-technische Untersuchungen
an vorgehängten Außenwandverkleidungen
von Dr.-Ing. Künzel, Institut für Technische Physik der
Fraunhofer-Gesellschaft, Stuttgart.

Der erste Bericht von Henkel — Materialprüfungsamt
für das Bauwesen der Technischen Hochschule München —
umfaßt in seinem ersten Teil eine weitgehende Auswer-
tung der vorhandenen Literatur. Im zweiten Teil werden
auf die im ersten Teil ausgewerteten Erkenntnisse auf-
bauend Untersuchungsmethoden ausgewählt und teilweise
modifiziert oder neu entwickelt. Die Ergänzungen umfas-
sen vor allem Schwindmessungen, Untersuchungen des
Verformungsverhaltens gegenüber mechanischen Einflüs-
sen sowie Voruntersuchungen der Frostbeanspruchung in
Abhängigkeit vom Feuchtigkeitsgehalt.

Als nächster Bericht folgt eine vom gleichen Verfasser
aufgestellte Übersicht aller bestehenden Prüfmethode
von Putzen und Putzmörteln.

In der dann folgenden Arbeit berichtet Künzel von der
Außenstelle Holzkirchen des Instituts für Technische
Physik der Fraunhofer-Gesellschaft, Stuttgart, über die
thermische Beanspruchung von Außenputzen.

Die Einflüsse der Temperatur in Beziehung zu verschie-
denfarbigen Putzoberflächen wurden hier erstmals ein-
gehend untersucht. Die Wasseraufnahme, Wasserdurch-
lässigkeit, Wasserdampfdurchlässigkeit und Frostbestän-
digkeit von Außenputzmörteln sind Gegenstand einer Un-
tersuchung von Albrecht und Steinbach aus dem Otto-
Graf-Institut an der Technischen Hochschule Stuttgart.

Ein weiterer Bericht von Künzel befaßt sich mit der
Feuchtigkeitsabsorption von Innenoberflächen und Innen-
einrichtungen. Über die feuchtigkeitsregende Wirkung
von Innenputzen hatten bereits Schacke und der Ver-
fasser der hier vorliegenden Untersuchungen an anderer
Stelle berichtet. In beiden Fällen wurden jedoch ledig-
lich Innenputze ohne weitere Behandlung geprüft. Es er-
schien daher notwendig, diese Untersuchungen zu ergän-
zen durch Innenputze, die mit Anstrichen, Beschichtungen
oder Tapeten versehen waren.

Über die Putzhaftung an Betondecken berichten Albrecht
und Steinbach vom Otto-Graf-Institut an der Technischen
Hochschule Stuttgart.

Der abschließende Bericht von Künzel befaßt sich mit
wärme- und feuchtigkeits-technischen Untersuchungen an
vorgehängten Außenwandverkleidungen.

Für dieses Heft ist Subskription aufgelegt; der Sub-
skriptionspreis beträgt 21,— DM zuzüglich Portogebüh-
ren und Verpackung. Subskriptionsbestellungen nehmen
der Buchhandel und der Verlag Wilhelm Ernst & Sohn,
1 Berlin 31, Hohenzollernstraße 169, bis zum 15. 6. 1965
entgegen. Die Auslieferung erfolgt durch den Verlag
Wilhelm Ernst & Sohn, der den Vertrieb übernommen hat.

Bestellungen nach dem 15. 6. 1965 sind beim Buchhandel
aufzugeben oder beim vorgenannten Verlag.

— MBl. NW. 1965 S. 684.

Arbeits- und Sozialminister**Gesetz**

**zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes;
hier: Beteiligung sozialer erfahrener Personen im
Beschlußverfahren nach § 14 AG-BSHG**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 17. 5. 1965 —
IV A 2 — 5034.0

Um Unklarheiten über die Höhe der den im Beschluß-
verfahren nach § 14 AG-BSHG zu beteiligenden sozial-
erfahrenen Personen zu zahlenden Reisekostenentschädi-
gung und Verdienstausschüttung auszukurieren, sind
in Absatz 5 Satz 2 meines RdErl. v. 17. 5. 1963 (MBl. NW.
S. 1089) hinter der Klammer die Worte „in der jeweils
geltenden Fassung“ einzufügen.

An die Regierungspräsidenten,
kreisfreien Städte und Landkreise.

— MBl. NW. 1965 S. 684.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 23 v. 12. 5. 1965

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
7134	27. 4. 1965	Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen (ÖbVermIngBO)	113
77	12. 4. 1965	Verordnung über die Bestimmung der Stoffe, die in ein Gewässer eingeleitet werden und der Untersuchungspflicht unterliegen	117
7831	23. 4. 1965	Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche	118

— MBl. NW. 1965 S. 685.

Nr. 24 v. 13. 5. 1965

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
1110		Berichtigung der Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen vom 4. März 1965 (GV. NW. S. 55)	119
20320	9. 4. 1965	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung ermäßigter Reisekostenvergütungen für Lehrer bei Schulwanderungen, Studienfahrten und Schullandheimaufenthalten vom 29. Mai 1957 (GV. NW. S. 117)	119
232	29. 4. 1965	Verordnung über die teilweise Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf die Gemeinde Lövenich, Landkreis Köln	120
91	29. 4. 1965	Verordnung zur Bestimmung der maßgebenden Einwohnerzahl nach § 44 Abs. 1 des Landesstraßengesetzes	120
	22. 4. 1965	Bekanntmachung in Enteignungssachen	120
	27. 4. 1965	Nachtrag zur Konzessions-Urkunde vom 23. Juli 1880 (Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf Nr. 51 S. 417) und den hierzu ergangenen Nachträgen zur Vervollständigung des Baues und Betriebs einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn durch die Krefelder Eisenbahn-Gesellschaft	120

— MBl. NW. 1965 S. 685.

Nr. 25. v. 21. 5. 1965

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2005	29. 4. 1965	Erste Bekanntmachung über Veränderungen der Bezirke der Landesmittelbehörden und der unteren Landesbehörden	122

— MBl. NW. 1965 S. 685.

Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 5 — Mai 1965**

(Einzelpreis dieser Nummer 0 80 DM zuzügl. Portokosten)

A. Amtlicher Teil

Personalnachrichten	109	Förderung der Studierenden an den höheren Fachschulen im Lande Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Kultusministers v. 31. 3. 1965	114
Haushalt und Organisation; hier: Bereinigung der Verwaltungsvorschriften. RdErl. d. Kultusministers v. 15. 3. 1965	112	Anschriftänderung. RdErl. d. Kultusministers v. 27. 4. 1965	115
Nebenamtliche Mitarbeit von Lehrern bei Stadt- und Kreisbildstellen. RdErl. d. Kultusministers v. 29. 4. 1965	112	Ausbildungseinrichtungen für den gehobenen Dienst an Volksbüchereien und an wissenschaftlichen Bibliotheken. Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Kultusministers v. 22. 3. 1965	115
Erteilung von nebenamtlichem Unterricht durch hauptamtliche Lehrkräfte. RdErl. d. Kultusministers v. 12. 5. 1965	112	Verzeichnis der vom Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen in der Zeit vom 26. Februar 1964 bis 15. März 1965 genehmigten und zugelassenen Schulbücher. Bek. d. Kultusministers v. 15. 4. 1965	115
Pädagogische Hochschulen; hier: Bereinigung der Verwaltungsvorschriften. RdErl. d. Kultusministers v. 15. 4. 1965	113	Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels. Bek. d. Kultusministers v. 23. 4. 1965	117
Vergütungssätze für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts an den Pädagogischen Hochschulen und an den Heilpädagogischen Instituten des Landes Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Kultusministers v. 21. 4. 1965	113		
Ferienhilfswerk für Kinder. RdErl. d. Kultusministers v. 2. 4. 1965	114		
Fremdsprachen an mathematisch-naturwissenschaftlichen Gymnasien. RdErl. d. Kultusministers v. 21. 4. 1965	114		
Durchführung der Rahmenvereinbarung zur Ordnung des Unterrichts auf der Oberstufe der Gymnasien; hier: Änderung der Stundentafel der 11. Klasse — O II — der Frauenoberschule im Schuljahr 1965/66 — Ergänzung —. RdErl. d. Kultusministers v. 15. 4. 1965	114		

B. Nichtamtlicher Teil

Entsendung deutscher Fachkräfte in Entwicklungsländer; hier: Technische Lehranstalt Madras (Indien)	117
Partnerschaft mit französischen Klassen	118
Hörlein-Preis des Verbandes Deutscher Biologen e. V.	118
Schulfunkprogramm des Westdeutschen Rundfunks im Sommer 1965	118
Buchbesprechungen	119

— MBL NW. 1965 S. 686.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.